

22. Ist bei einem Abzahlungsgeschäfte die Vereinbarung, daß die ganze Restschuld fällig werden soll, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug ist, vollständig ungültig, oder mit Einschränkung auf den gesetzlich zulässigen Inhalt rechtswirksam?

Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 § 4 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1906 i. S. N. (Wett.) w. L.
(R.L.). Rep. II. 63/06.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsfachen
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Frage wurde in letzterem Sinne entschieden, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat erwogen, nach der Vereinbarung der Parteien solle die ganze Restschuld fällig werden, wenn der Beklagte mindestens zwei aufeinanderfolgende Teilzahlungen ganz oder teilweise nicht leiste. Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 habe die Klägerin die Verfallklausel geltend machen können, wenn der Beklagte mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge sich befand, und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Rückstande war, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises gleichkam, also bei dem Kaufpreise von 5280 *M* mindestens einen Betrag von 528 *M* erreichte. Zur Zeit der Klagerhebung habe Beklagter von der am 1. Oktober 1904 fälligen Rate den Teilbetrag von 50 *M*, sowie die am 1. Januar 1905 fällig gewordene Rate von 250 *M* nicht gezahlt. Der Beklagte sei aber weiter mit der am 1. April 1905 fälligen Rate von 250 *M* in Verzug geraten, so daß zur Zeit des Versäumnisurteils vom 15. April 1905 Beklagter mit 550 *M*, also mit mehr als dem zehnten Teil des Kaufpreises im Verzuge, und der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des ganzen noch ausstehenden Kaufpreisrestes gerechtfertigt gewesen sei. Klägerin habe dieses Recht, das sie auf Grund der Verfallklausel infolge des Zahlungsverzuges des Beklagten einmal erworben habe, auch nicht dadurch verloren, daß der Beklagte nachträglich am 25. April 1905 1000 *M* gezahlt habe.

Der Revisionskläger rügt Verletzung des § 4 Abs. 2 a. a. D., weil hiernach die Verfallklausel rechtsgültig nur für den Fall verabredet werden könne, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen im Verzuge sei, und der rückständige Betrag mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkomme, während die Verfallklausel von den Parteien ohne alle Rücksicht auf die Höhe des rückständigen Betrags vereinbart und deshalb ungültig sei. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Der § 4 Abs. 2 a. a. D. bestimmt:

„Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen

ganz oder teilweise in Verzug ist, und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.“

Der Wortlaut der Bestimmung spricht allerdings für die Auffassung des Revisionsklägers; Grund und Zweck sprechen aber dagegen. Der § 4 Abs. 2 enthält nämlich nicht eine Strafvorschrift zum Nachteil des Verkäufers, der die Fälligkeit der Restschuld in weiterem als dem gesetzlich zulässigen Maße sich ausbedingt, sondern er bezweckt nur den Schutz des Käufers gegen übermäßige Härte der Kaufbedingungen. Dies geht aus der Begründung des Entwurfs (S. 7) klar hervor, in der es heißt:

„Der Absatz 2 des Entwurfs beschränkt die Zulässigkeit der Abrede, daß die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Käufers, insbesondere das Ausbleiben einer Teilzahlung, die Fälligkeit der Restschuld nach sich ziehen solle. Diese Klausel kann, wenn sie strenge gehandhabt wird, den Käufer in unbilliger Weise schädigen und steht mit der Natur des Geschäfts insofern im Widerspruch, als der Verkäufer danach unter Entziehung der Kreditgewährung einen Preis fordern kann, der in dieser Höhe nur mit Rücksicht auf die Kreditierung normiert worden ist. Es soll deshalb der Verfall der Restschuld nur eintreten dürfen, wenn der Schuldner mit der Entrichtung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, und der rückständige Betrag einen nicht unerheblichen Teil des Kaufpreises darstellt.“

Ist hiernach der Zweck der Vorschrift lediglich auf den wirtschaftlichen Schutz des Käufers gegen übermäßige Härte der Verfallklausel gerichtet, so liegt kein sachlicher Grund vor, die Ungültigkeit der Vereinbarung weiter auszudehnen, als es zur Erreichung dieses Zweckes notwendig erscheint. Der Absicht des Gesetzes sowohl, als auch dem regelmäßigen Willen der Vertragsschließenden entspricht vielmehr die Auslegung, daß die Vereinbarung nur insoweit, als sie die gesetzlichen Grenzen überschreitet, ungültig, dagegen mit der Beschränkung auf den gesetzlich zulässigen Inhalt rechtswirksam ist. Denn ein Käufer, der darein einwilligt, daß die ganze Restschuld fällig werden soll, wenn er mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug kommt, selbst wenn der rückständige Betrag noch

so geringfügig ist, übernimmt in der weitergehenden Verbindlichkeit stillschweigend auch die beschränktere Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der Restschuld für den Fall, daß er mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, und der rückständige Betrag mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt. Mit dieser Auffassung ist auch dem Interesse des Verkäufers am meisten gedient. Der Entscheidung steht der von dem Revisionskläger zur Begründung der vollständigen Nichtigkeit der Vereinbarung angerufene § 134 B.G.B. nicht entgegen, weil sich, wie erwähnt, aus dem legislatorischen Grunde des § 4 Abs. 2 a. a. O. ergibt, daß die Ungültigkeit der Abrede nur in beschränktem Umfange gewollt ist, und die abweichende Bestimmung, die § 134 B.G.B. vorsteht, im Verbotsgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein braucht, sondern auch im Wege der Auslegung aus ihm entnommen werden kann.

Vgl. v. Staudinger, B.G.B. zu § 134 Bb. 1 Bem. 4.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, die Klägerin habe durch den Verzug des Beklagten mit der Zahlung dreier aufeinanderfolgender Raten im Gesamtbetrage von mehr als einem Zehntel des Kaufpreises ein Recht auf sofortige Zahlung der ganzen Restschuld erlangt. Auch die weitere Erwägung, daß sie dieses Recht durch Annahme der nachträglichen Zahlung von 1000 M nicht wieder verloren habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Annahme eines solchen Rechtsverlustes ließe sich bei dem Mangel einer darauf bezüglichen Gesetzesbestimmung nur unter dem Gesichtspunkte eines Verzichtes der Klägerin, ein Verzicht aber wieder nicht ohne weiteres, sondern nur unter besonderen den Verzichtswillen der Klägerin klarstellenden Umständen rechtfertigen. Umstände solcher Art sind aber von dem Revisionskläger weder in den Vorinstanzen, noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht worden.“ . . .